## NIEDERSCHRIFT

**Gremium:** Landkreis Dachau

Kreistag

Sitzung am: Freitag, den 25.10.2013

Sitzungsort: Landratsamt Dachau Sitzungsraum: Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 08:05 Uhr

Sitzungsende: 11:21 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

# **Tagesordnung**

## Öffentlicher Teil:

- Bekanntgabe des Beratungsergebnisses zu TOP 1 Amper Kliniken AG;
   Folgen des Klinikverkaufs von 43 Rhön-Kliniken
- 2. Neugründung Tourismusverein Oberbayern München e.V.
- 3. Richtlinien des Landkreises Dachau über die Gewährung von Zuschüssen zu denkmalschützerischen Maßnahmen
- 4. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Dachau an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Jahr 2012
- Neues Kommunales Finanzwesen (NKF) beim Landkreis Dachau; Antrag von Kreisrat Hans-Peter Posch (FDP) vom 17.02.2010 zur Einführung des doppischen Rechnungswesens und Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion vom 05.11.2012 auf Umstellung der Haushaltsführung auf Doppik - weitere Berichterstattung

## **Tagesordnungspunkt**

Bekanntgabe des Beratungsergebnisses zu TOP 1 - Amper Kliniken AG; Folgen des Klinikverkaufs von 43 Rhön-Kliniken

Der Vorsitzende eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung um 09:42 Uhr und entschuldigt den verspäteten Sitzungsbeginn. Man habe im nicht öffentlichen Teil der Sitzung einen aktuellen Sachstandsbericht über die Amper Kliniken AG gegeben. Die Meinung, der Landkreis werde seine Klinikanteile i.H.v. 5,1 % veräußern, sei nicht zutreffend. Der Landkreis werde an seinen Rechten und Pflichten festhalten. Der Helios-Konzern habe gegenüber dem Minderheitenbeteiligten erklärt, in alle Rechten und Pflichten der Rhön-Klinikum AG einzutreten. Man wolle mit einer Arbeitsgruppe und einem umfangreichen Fragenkatalog mit dem Helios-Konzern die deklaratorischen Einzelheiten besprechen. Über die Ergebnisse werde man den Kreistag wiederum informieren. Die Gremienmitglieder habe sich auch mit dem vertraglich verankerten Vorkaufsrecht auseinandergesetzt. Etwa im Dezember werde man Detailinformationen geben können, wonach eine 6-Wochen-Frist zu laufen beginne. Die abschließende Beratung erfolge voraussichtlich im Februar oder März. Man stehe mitten in einem Meinungsbildungsprozess, über den man aus Sicht der Beteiligungsverwaltung, der Amper Kliniken AG und der FLD wieder berichten werde.

## **Tagesordnungspunkt 2**

Neugründung Tourismusverein Oberbayern München e.V.

#### **Beschluss:**

- Der Landkreis Dachau wird Gründungsmitglied im neu zu gründenden Verein "Tourismus Oberbayern München e.V.", im Rahmen einer Grundmitgliedschaft.
- 2. Dem Satzungsentwurf und der Beitragsordnung wird zugestimmt.
- Sollte bei der Gründungsversammlung oder zu einem späteren Zeitpunkt die Gesamtmitgliedschaft für Gemeinden wieder eingeführt werden, wird die Verwaltung des Landkreises ermächtigt, die Kostenabrechnung wie bisher abzuwickeln.

#### **SATZUNG**

(Stand: 13.09.2013)

des Vereines Tourismus Oberbayern München e.V., (Adresse)

It. Beschluss der Gründungsversammlung am \_\_\_\_ 2013 in München

Die im Text verwendete männliche Form schließt auch die weibliche Form mit ein.

## A. Name – Sitz

#### § 1

Der Verein führt den Namen "Tourismus Oberbayern München e.V.". Sein Sitz ist München. Er ist ins Vereinsregister einzutragen.

## B. Zweck

## § 2

Der Zweck des Tourismus Oberbayern München e.V. ist insbesondere unmittelbare und mittelbare Förderung aller Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des Tourismus in Oberbayern und München dienen einschließlich der Förderung der Wahrung des Brauchtums und der Kultur in Oberbayern für den Tourismus

Betreuung und Interessenvertretung oberbayerischer und auch grenzüberschreitender Tourismusbelange gegenüber dem Bund, dem Freistaat, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden, ferner gegenüber den Verkehrsträgern und sonstigen Körperschaften, die sich auf dem Gebiet des Tourismus betätigen Beratung der Vereinsmitglieder in allen Angelegenheiten des Tourismus Unterstützung der Vereinsmitglieder bei allen Fragen der Angebotsentwicklung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Gesellschaften des Handelsrechts gründen oder sich daran beteiligen.

Der Verein verfügt über ein einheitliches Vereinsgebiet Oberbayern

## C. Mitgliedschaft

#### § 3

1. Mitglieder des Vereins können insbesondere werden: örtliche und regionale Träger der Tourismusinteressen wie Landkreise, Städte und Gemeinden, Bezirk, Verkehrsvereine, Kurvereine, Verbände, Vereine und Gesellschaften, die an der Förderung des Tourismus Interesse haben, in Ausnahmefällen auch einzelne Tourismusbetriebe.

- 2. Fördermitglieder können werden: Körperschaften und juristische Personen, welche bereit sind, die Zwecke des Vereines zu fördern und zu unterstützen, wie z.B. Sparkassenbezirksverbände, Bahn, Post, Kammern und Einzelbetriebe.
- 3. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Präsidium. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Kalenderjahres, oder falls wichtige Gründe vorliegen, auf Beschluss des Präsidiums. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte.

## D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

## § 4

- 1. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die ihnen der Verein je nach Mitgliedschaftsgruppe bietet. Sie sind berechtigt, seine Leistungen und Beratung in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie werden vom Präsidium oder der Geschäftsführung über Angelegenheiten des Vereines informiert und können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Fördermitglieder im Sinne des § 3 Nr. 2 haben kein Stimmrecht.
- 2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, insbesondere ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## § 5

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des Beitrags. Einzelheiten zu den Beiträgen und ggf. Umlagen setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

## E. Die Organe des Vereines sind

#### § 6

- a) das Präsidium (§§ 7-8)
- b) (§§ 9-10) die Geschäftsführung
- c) die Mitgliederversammlung (§ 11)

#### F. Präsidium

- 1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und 10 weiteren Mitgliedern. Von diesen können zwei zum Vizepräsidenten gewählt werden.
- 2. Die Präsidiumsmitglieder setzen sich zusammen aus dem Präsidenten und jeweils einem Vertreter
- eines Landkreises (Landräte) einer Alpendestination
- eines Landkreises (Landräte) einer Nicht-Alpen-Destination

- einer Gemeinde/ Stadt (Bürgermeister) einer Alpendestination
- einer Gemeinde/ Stadt (Bürgermeister) einer Nicht-Alpendestination
- einer oberbayerischen Destination
- der Landeshauptstadt München
- des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Bayern e.V.
- der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- (des Handelsverbandes Bayern) sowie
- (der Handwerkskammer f
  ür M
  ünchen und Oberbayern)

Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder soll auf eine ausgewogene Repräsentation aller Tourismusakteure geachtet werden. Der Präsident muss nicht den obigen Destinationen angehören.

- 3. Die Präsidiumsmitglieder sowie der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei der Präsident jeweils vom Präsidium vorgeschlagen werden muss. Die Vizepräsidenten werden in dieser Funktion vom Präsidium bestimmt Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 4. Der Präsident, im Vertretungsfall der stellvertretende Präsident, steht dem Präsidium vor. Einer der stellvertretenden Präsidenten sollte stets der Vertreter der Landeshauptstadt München sein.
- 5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, wählt das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 6. Präsidiumsmitglieder können nicht zugleich Mitglied der Geschäftsführung sein.
- 7. Das Präsidium kann kooptierende Präsidiumsmitglieder benennen und wieder abberufen. Sie haben kein Stimmrecht.

- 1. Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse
- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.
- b) Abschluss und Beendigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführungsmitglieder.
- c) Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der auch außerordentliche Geschäftsvorfälle auch für die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften oder Beteiligungen definiert sind, die Geschäftsführung dem Präsidium vorzulegen hat.
- d) Beratung des von der Geschäftsführung erarbeiteten Haushaltsplans und Vorlage des Haushaltsplans an die Mitgliederversammlung.
- e) Repräsentation des Vereins bei öffentlichen Veranstaltungen nach außen und Vertretung dessen satzungsgemäßer Interessen und die seiner Mitglieder.
- f) Überwachung der Geschäftsführung.
- g) Prüfung der Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände des Vereins, namentlich der Vereinskasse und der Bestände an Wertpapieren und Waren.
- h) Hinzuziehen von externen Sachverständigen in abgegrenzten Einzelfällen.
- i) Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer.

- j) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung.
- k) Beschluss über Eintritt und Beendigung einer Mitgliedschaft.
- I) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 2. Das Präsidium kann sich zur Konkretisierung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
- 3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorlagen gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt, im Umlaufverfahren (auch per E-Mail), wenn ihnen mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt.
- 4. Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Präsidiums haften für Vermögensschäden des Vereines nur infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns. Darüber hinaus ist ihre Haftung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.
- 5. Die Mitglieder des Präsidiums können bei Verhinderung im Einzelfall schriftlich einen stimmberechtigten Vertreter für Sitzungen des Präsidiums bestimmen.
- 6. Die Geschäftsführung nimmt auf Wunsch des Präsidiums an Sitzungen des Präsidiums teil.

## G. Geschäftsführung

#### § 9

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Geschäftsführung des Vereins. Er kann aus einem oder mehreren hauptamtlichen Mitgliedern bestehen. Falls mehrere Mitglieder bestellt sind, wird ein Mitglied als erstes Geschäftsführungsmitglied, die weiteren Mitglieder als Stellvertreter berufen.
- 2. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist zur Vertretung des Vereins nach außen ermächtigt. Die Geschäftsführung ist vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB befreit.
- 3. Jeweils nur der gemäß der Satzung durch das Präsidium zur Geschäftsführung berufene hauptamtliche Geschäftsführer führt die Geschäfte.

- 1. Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Operative Geschäftsführung des Vereines in seinen satzungsmäßigen Aufgaben (§ 2) in Übereinstimmung mit dem Jahresplan und Budget
- Buchführung und Controlling des Vereines
- Personal und Recht
- Kommunikation mit dem Präsidium und den Mitgliedern
- 2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitglie-

derversammlung und des Präsidiums mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

- 3. Die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt auch, dass bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, insbesondere solche, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden dürfen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nur im Innenverhältnis und beschränkt die nach außen uneingeschränkte Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung nicht. In der Geschäftsordnung können außerdem weitere Pflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Präsidium, insbesondere Informations-, Berichts- und Vorlageverpflichtung sowie Pflichten, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens erforderlich sind, begründet werden.
- 4. Die Geschäftsführung kann zugleich Geschäftsführer der Tochtergesellschaften des Vereins sein.

## H. Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten geleitet.
- 3. Jedes Mitglied hat die in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelte Anzahl von Stimmen. Es kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen.
- 4. Die Mitglieder des Präsidiums haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die geheime oder schriftliche Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Wahlen werden von einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss geleitet, welcher durch Zurufe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 6. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, abgesehen von den in § 14 und § 15 festgelegten Fällen, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7. Anträge für die Tagesordnung aus Kreisen der Vereinsmitglieder müssen mindestens 1 Woche vorher der Geschäftsführung schriftlich begründet eingereicht werden.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung

- b) Genehmigung des Haushaltsplans
- c) Festlegung der Mitgliedsbeitragsordnung auf Vorschlag des Präsidiums
- d) Wahl des Präsidiums
- e) Abstimmung über fristgerecht vorliegende Anträge an die Mitgliederversammlung.
- f) Festlegung des Orts der Mitgliederversammlung
- 9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

## I. Geschäftsjahr

#### § 12

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## K. Satzungsänderungen

## § 13

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## L. Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Vermögensanteile erhalten.

München, den _	2013
(Unterschriften	der Gründungsmitglieder)

## Beitragsmodell 2-stufig des Tourismus Oberbayern-München e.V.

## Grundbeiträge für Mitglieder

Aus den Beiträgen werden für alle Mitglieder die Interessensvertretung, Qualitätsund

Innovationsprozesse und Marktforschung finanziert:

- 1. Interessenvertretung gegenüber Politik, Behörden, Öffentlichkeit und anderen Partnern, wie Verkehrsträgern, Veranstaltern, Wirtschaftszweigen und Institutionen
- 2. Abstimmung übergeordneter Tourismusziele
- 3. Schulungs- und Beratungsangebote prüfen, anpassen und anbieten.
- 4. Marktforschungsergebnisse sammeln, auswerten und bereitstellen
- 5. Qualitäts- und Innovationsprogramme sichten, anpassen und anbieten
- 6. Qualitätssicherungskonzepte ausbauen und anwenden
- 7. Zertifizierungsmaßnahmen anbieten
- 8. Bei der Lösung von Finanzierungs- und Rechtsfragen unterstützen
- 9. Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen über Rahmenvereinbarungen und Kollektivverträge
- 10. Pflege des Erfahrungs- und Interessenaustausches über die Bereitstellung geeigneter Kommunikationsplatzformen

Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig bezogen auf das angefangene Quartal berechnet.

Zur Teilnahme am Themenmarketing ist ein zusätzlicher Beitrag "Plus-Mitgliedschaft" erforderlich, s.u.

#### Grundbeiträge

Basis: Gästeübernachtungen Vorjahr in gewerblichen Betrieben gemäß Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Gemeinden	Beitrag	Stimmen in Mitgliederversammlung
mehr als 500.000	5.000	5
bis 500.000	3.000	4
bis 250.000	2.000	3
bis 100.000	1.500	2
bis 50.000	1.000	2
bis 25.000	500	1

Basis: Gästeübernachtungen Vorjahr in gewerblichen Betrieben gemäß Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Landkreise/Städte/DMOs	Beitrag	Stimmen in Mitgliederversammlung
mehr als 3 Mio.	20.000	8
bis 3 Mio.	7.000	6

bis 1 Mio.	5.000	5
bis 500.000	3.000	4
bis 250.000	2.000	3

Basis: fester Betrag

Verbände / Vereine	Beitrag	Stimmen
BHG/IHK/HWK/ADAC	5:000	5
weitere (z.B. VDS)	2.000	3

Basis: Jahresumsatz

Einzelbetriebe	Beitrag	Stimmen
mehr als 25 Mio. €	5.000	5
bis 25 Mio. €	3.000	4
bis 10 Mio. €	2.000	3
bis 5 Mio. €	1.500	2
unter 2,5 Mio. €	0	

## Einmaliger Gründungsbeitrag / Aufnahmebeitrag: ½ Jahresbeitrag

## Plus-Mitgliedschaft für Mitglieder im Tourismus Oberbayern-München e.V.:

Die Plus-Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Themenmarketing:

- Oberbayern-typische Marketingkonzepte in Abstimmung mit der DZT und der BayTM entwickeln
- 2. Themengebundene, destinationsübergreifende Angebote entwickeln und umsetzen
- 3. Mögliche Mitwirkung im Fachbeirat
- 4. Einsatz und Entwicklung moderner Marketingsysteme und -Konzepte
- 5. Bündelung der Einzelpotenziale und -stärken
- 6. Beschaffung von Fördermitteln von Land, Staat und EU
- 7. Darstellung einer effizienten und proaktiven Pressearbeit
- 8. Basisbetreuung der Destinationen, Tourismusorte beim Einsatz neuer Technologien und Systeme
- 9. Aufzeigen von Chancenpotenzialen
- Koordination und Erarbeitung der Konzeption für Messebeteiligungen, ggf. Messevertretung
- 11. Entwicklung von Themenfeldern
- 12. Teilnahme an Sonderveranstaltungen für Plus-Mitglieder

Die Beiträge für die Plus-Mitgliedschaft werden grundsätzlich unabhängig vom Zeitpunkt als Jahresbeiträge erhoben. Die Mitglieder des Fachbeirats aus Tourismusexperten werden vom Präsidium bestimmt.

Anmerkung: Zusätzliche themenbezogene Beiträge (Anschließerbeiträge) werden von der GmbH erhoben.

## **Modellrechnung Plus-Mitgliedschaft**

Basis: Gästeübernachtungen Vorjahr in gewerblichen Betrieben gemäß Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Geme	einden	Beitrag
mehr	als 500.000	7.000
bis	500.000	5.000
bis	250.000	4.000
bis	100.000	3.000
bis	50.000	2.500
bis	25.000	2.000

Landkreise/Städte/DMOs	Beitrag
mehr als 3 Mio	30.000
bis 3 Mio	8.000
bis 1 Mio	7.000
bis 500.000	5.000
bis 250.000	4.000

Basis: fester Betrag

Verbände / Vereine	Beitrag
BHG / IHK / HWK / ADAC	8.000
weitere (z.B. VDS)	4.000

Basis: Jahresumsatz

Einzelbetriebe	Beitrag
mehr als 25 Mio Euro	aus
bis 25 Mio Euro	förderrechtlichen
bis 10 Mio Euro	Gründen (EU
bis 5 Mio Euro	Beihilferecht)
unter 2,5 Mio Euro	nicht möglich

#### Fördermitglieder des Tourismus Oberbayern-München e.V.

Fördermitglieder sind ohne Stimmrecht. Aufnahme und Beitragshöhe werden vom Präsidium bestimmt.

Beiträge der Fördermitglieder sind immer Jahresbeträge. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben. Fördermitglieder haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, jedoch ohne Stimmrecht

München, den 27.09.2013

## Abstimmungsergebnis:

anwesend: 45
Ja-Stimmen: 44
Nein-Stimmen: 1

#### Tagesordnungspunkt 3

Richtlinien des Landkreises Dachau über die Gewährung von Zuschüssen zu denkmalschützerischen Maßnahmen

#### **Beschluss:**

Der Neufassung der nachstehenden Richtlinien des Landkreises Dachau über die Gewährung von Zuschüssen zu denkmalschützerischen Maßnahmen wird zugestimmt.

Landkreis Dachau

## Richtlinien

des Landkreises Dachau über die Gewährung von Zuschüssen zu denkmalschützerischen Maßnahmen

#### 1. Zweck der Zuwendung

1.1 Der Landkreis Dachau gewährt aufgrund von Art. 141 Abs. 2 Bayerische Verfassung, Art. 5, Art. 51 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung (LkrO) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz (DSchG) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zum Erhalt, zur Sicherung, Instandsetzung und Erforschung von Denkmälern im Sinne von Art. 1 DSchG. Die Zuwendung soll unter anderem dazu dienen, erhaltenswürdige Bauund Kunstdenkmäler in ihrer Substanz zu sichern, zu konservieren und zu restaurieren, sowie renovierungsbedürftige bzw. nicht angemessen genutzte oder leer stehende bäuerliche Gebäude in ihrem Wohnwert zu steigern, um so eine für unseren Raum typische Bauform stilgerecht zu erhalten. Darüber hinaus soll die Zuwendung dem Schutz, dem Erhalt sowie der Erforschung des archäologischen Erbes dienen, soweit dies im Zuge der Instandsetzung eines Baudenkmals erforderlich wird.

1.2 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landkreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1.1Gefördert wird die Erhaltung und die Erforschung von Baudenkmälern sowie deren zugehörige Inneneinrichtung im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Denkmalschutzgesetz mit überörtlicher Bedeutung, die in die Denkmalliste eingetragen sind, mit Ausnahme von Pfarrkirchen. Die Erforschung bzw. Untersuchung von Baudenkmälern wird nur insoweit gefördert, als dies dem dauerhaften Erhalt des Baudenkmals dient.
- 2.1.2Gefördert wird darüber hinaus die archäologische Erforschung von Bodendenkmälern, soweit dies im Rahmen der Instandsetzung eines Baudenkmals erforderlich wird. Archäologische Arbeiten, die im Zuge anderweitiger (Bau-) Maßnahmen durchgeführt werden, sind von einer Förderung ausgenommen.
- 2.1.3Bei herausragendem orts- und siedlungsgeschichtlichem, künstlerischem, städtebaulichem, wissenschaftlichem bzw. volkskundlichem Interesse, kann auf Anregung der Unteren Denkmalschutzbehörde und im Benehmen mit der Kreisheimatpflegerin / dem Kreisheimatpfleger das für die Zuwendung zuständige Landkreisorgan eine Ausnahme der in den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 festgelegten Ausschlussgründe aus-sprechen.
- 2.2 Nicht gefördert werden insbesondere Außenanlagen, Erschließungskosten, Alarmanlagen, Heizungen und Installationen, Gerüstkosten und Baunebenkosten, jedoch Eigenleistungen. Gerüstkosten und Architekten- bzw. anderweitige Fachplanerhonorare (Statiker, archäologische Planer) können abweichend von Satz 1 gefördert werden, wenn diese ein unabweisbarer Bestandteil einer Maßnahme sind, die der Erforschung, Erhaltung, Sicherung oder Instandsetzung eines Denkmales dient und wenn die hierdurch entstehenden Kosten in dem vom Landesamt für Denkmalpflege festzulegenden denkmalpflegerischen Mehraufwand enthalten sind.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten der geförderten Objekte. Ausgenommen von Satz 1 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und Orden. Unter kirchlicher Trägerschaft stehende Stiftungen und Orden, Pfarreien, Kirchenstiftungen und Diözesen, gelten trotz ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger, soweit die denkmalpflegerischen Maßnahmen keine Pfarrkirchen betreffen.

## 4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Leistungen des Landkreises werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind ein Maßnahmenkonzept, ein detaillierter Kostenanschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.
- 4.2 Das Maßnahmenkonzept ist mit dem Landratsamt (Untere Denkmalschutzbehörde) und dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.
- 4.3 Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn sie durch das Landratsamt im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege als förderungswürdig anerkannt wurde, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- 4.4 Die Durchführung der Maßnahme hat unter der Aufsicht des Landratsamtes zu erfolgen. Weisungen des Landratsamtes, die denkmalpflegerische Belange betreffen, sind zu befolgen.

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Anteils- **oder als Festbetragsfinanzierung** in Form von Zuschüssen gewährt.
- 5.2 Eigenleistungen werden in Höhe der jeweils vom Landesamt für Denkmalpflege festgesetzten Fördersätze anerkannt. Maschinen können zum jeweils gültigen Stundensatz des Maschinenrings in Ansatz gebracht werden. Der Nachweis ist in Form einer Stundenliste zu erbringen, die auch Auskunft über die Art der durchgeführten Arbeiten gibt; er ist zudem spätestens mit dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.2 einzureichen. Die Überprüfung und Bestätigung der Stundenliste durch einen Bautechniker oder Architekten kann gefordert werden.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung <u>als Zuschuss</u> beträgt unter Beachtung von Ziffer 1.2

## 5.3.1 Regulärer Fördersatz:

- a) für historische bäuerliche Gebäude und Hofkapellen (Bauernhausprogramm) sowie historische Dorfgaststätten (Wirtshausprogramm) 10 % der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen laut Antrag.
- b) für die übrigen in Nr. 2.1.1 genannten Baudenkmäler 5 % der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen laut Antrag.
- c) für archäologische Maßnahmen, die im Rahmen der Instandsetzung von Baudenkmälern erforderlich werden, richtet sich der Fördersatz nach jenem des Baudenkmals gemäß Buchst. a) bzw. b) und zudem laut Antrag.

## 5.3.2 Denkmalspezifische Anpassung des Fördersatzes:

Bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse kann der reguläre Fördersatz anhand des aus Anlage 1 ersichtlichen Beurteilungsschemas (vorab festgelegter Kriterien- bzw. Punktekatalog, sog. "Matrix") angemessen erhöht werden. Die Beurteilung hierzu wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde pflichtgemäß nach gerechten, nachvollziehbaren und vergleichbaren Maßstäben im Benehmen mit der Kreisheimatpflegerin / dem Kreisheimatpfleger und der Kreisfinanzverwaltung vorgenommen. Der sich hierbei ergebende Punktwert stellt dar, um wie viele Prozentpunkte sich nach den spezifischen Gegebenheiten der reguläre Fördersatz nach Ziffer 5.3.1 erhöhen ließe; für Projekte, die nicht zum Wirtshaus- oder zum Bauernhausprogramm zählen (= Regelförderung nach Ziff. 5.3.1, Buchstabe b), sind die ermittelten Punktwerte zuvor zu halbieren.

Der Erhöhungsprozentwert ist durch gesonderten KA-Beschluss festzulegen.

- 5.3.3 Bei zuwendungsfähigen Gesamtkosten von bis zu 20.000,00 € können in der Bau- und Kunstdenkmalpflege die Zuwendungen unabhängig von der Ermittlung eines denkmalpflegerischen Mehraufwandes gemäß Ziffer 5.1, Alt. 2 und abweichend von den Buchstaben a) bis c) der Ziffer 5.3.1 bis zu einer Höhe von maximal 2.000,00 € im Einzelfall angemessen als Festbetragsfinanzierung pauschaliert werden.
- 5.4 Die Höchstförderung beträgt in jedem Fall 25.000,00 € pro Einzelmaßnahme oder differenzierbarem Bauabschnitt. Zuschüsse von unter 500,00 € stehen in keinem Verhältnis zum dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand und sind wegen Geringfügigkeit ohne nähere Angabe von Gründen und ohne Vorlage an die zuständigen Kreisorgane von Seiten der Landkreisverwaltung abzulehnen. Sofern die zuwendungsfähigen Kosten bzw. die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen laut Verwendungsnachweis um mehr als 5 % unter den Kosten laut Antrag liegen, wird eine entsprechende Zuschusskürzung vorgenommen.

#### 5.5 Zeitpunkt der Förderung:

Während der Bauzeit können auf schriftlichen, ansonsten formlosen Antrag höchstens drei Abschlagszahlungen entsprechend des Baufortschritts gewährt werden; die Schlusszahlung erfolgt erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises. Zuschüsse die für die Erforschung von Baudenkmälern bewilligt worden sind (einschließlich sog. Vorprojekte), gelangen erst zur Auszahlung, wenn der dauerhafte Erhalt des Denkmals tatsächlich gewährleistet ist (regelmäßig nach dessen Instandsetzung).

## 6. <u>Verfahren</u>

6.1 Der Verwendungsnachweis (bzw. bei Festbetragsförderungen von bis zu 5.000,00 € auch Verwendungsbestätigung) ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme beim Landratsamt einzureichen.

6.2 Der Landkreis kann jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Belege, Bücher oder sonstigen Unterlagen durch das Kreisrechnungsprüfungsamt prüfen lassen.

## 7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2003 außer Kraft.

Dachau, den

Hansjörg Christmann Landrat

## Anlage 1 zu Ziffer 5.3.2:

# <u>Einheitliches Beurteilungsschema zur denkmalbezogenen Anpassung des Fördersatzes:</u>

Die zu beurteilende Denkmalmaßnahme ist anhand der nachfolgenden Fragestellungen einzuordnen:

<ul><li>a) trifft nicht zu,</li><li>a = 0 Punkte</li></ul>	b) trifft zu, b = 1 Punkt	c) trifft stark zu c = 2 Punkte	
1. Besitzt das Denkmal Bedeu	utung über den Landkre	eis hinaus?	
a = 0 Punkte	b = 1 Punkt	c = 2 Punkte	
2. Handelt es sich um ein sog (d.h. ist eine sinnvoller Gebra		so gut wie ausgeschlossen?)	
a = 0 Punkte	b = 1 Punkt	c = 2 Punkte	
3. Besitzt das Denkmal eine g Bedeutung? (z. B. Kulturgutsc		tliche, geschichtliche oder künstlerische ag Dehio)	
a = 0 Punkte	b = 1 Punkt	c = 2 Punkte	
(zutreffendes ankreuzen!)			
Die ermittelte Summe der einzelnen Punktwerte beträgt:  Ist die Maßnahme ohne Landkreiszuschuss gefährdet, erhöht sich der vorgenannte Wert um 2 Punkte.  Halbierung der Punktwerte berücksichtigt, soweit kein Wirtshaus oder Bauernhausprogramm anwendbar?			
Ergebnis Punktwert:	<del></del>		
Weiteres Vorgehen:			
Benehmen mit Kreisfinanzverwaltung + KHP hergestellt? (zwingend "ja" erforderlich)			
Vorschlag für die Zuschussgewährung:			
Der Regelfördersatz von % erhöht sich somit richtliniengemäß um Prozentpunkte, daher ergibt sich ein Gesamtfördersatz von % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes; dies entspricht €, gerundet: €.			
Sachlich und rechnerisch richtig:			
Dachau, den (Datum)			
(Unterschrift)			

## Abstimmungsergebnis:

anwesend: 45
Ja-Stimmen: 45
Nein-Stimmen: 0

#### Tagesordnungspunkt 4

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Dachau an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Jahr 2012

Der Vorsitzende stellt Kenntnisnahme fest.

## Tagesordnungspunkt 5

Neues Kommunales Finanzwesen (NKF) beim Landkreis Dachau; Antrag von Kreisrat Hans-Peter Posch (FDP) vom 17.02.2010 zur Einführung des doppischen Rechnungswesens und Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen-Kreistagsfraktion vom 05.11.2012 auf Umstellung der Haushaltsführung auf Doppik - weitere Berichterstattung

#### **Beschluss:**

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

## Abstimmungsergebnis:

anwesend: 40
Ja-Stimmen: 40
Nein-Stimmen: 0

#### **Beschluss:**

 Das grundsätzliche Vorgehen im Bereich Vermögenserfassung und – bewertung wird gebilligt, da es geeignet erscheint, um die Zielvorstellung absehbar zu erreichen, das kommunale Vermögen, seine Veränderung und dessen Abschreibungen transparent zu machen.

## Abstimmungsergebnis:

anwesend: 40 Ja-Stimmen: 40 Nein-Stimmen: 0

#### **Beschluss:**

3. Das grundsätzliche Vorgehen im Bereich Kosten- und Leistungsrechnung wird gebilligt, da es geeignet erscheint, um die Zielvorstellung absehbar zu erreichen, festzustellen was eine kommunale Leistung kostet.

## Abstimmungsergebnis:

anwesend: 40 Ja-Stimmen: 40 Nein-Stimmen: 0

#### **Beschluss:**

4. Die Verwaltung wird aufgefordert, über den Sachstand der beiden Projekte und vor allem auch über Zwischenergebnisse regelmäßig zu berichten und ggfs. Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten.

#### Abstimmungsergebnis:

anwesend: 40 Ja-Stimmen: 40 Nein-Stimmen: 0

#### **Beschluss:**

5. Die Notwendigkeit zur Umstellung der Buchhaltung auf Doppik wird gegenwärtig nicht gesehen, da die für die Ziffern 2. und 3. relevanten Aussagen auch aus der bisherigen kameralen Buchhaltung heraus getroffen werden können.

#### Abstimmungsergebnis:

anwesend: 40 Ja-Stimmen: 35 Nein-Stimmen: 5

Der **Vorsitzende** dankt der Presse für die Teilnahme, schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 11:14 Uhr und leitet in den nicht öffentlichen Teil über.

Vorsitzender

Hansjörg Christmann Landrat

U. Clires -

Schriftführerin

Andrea Hartl Verwaltungsfachangestellte Audrea Harth